



Rat der
Europäischen Union

152468/EU XXVII. GP
Eingelangt am 06/09/23

Brüssel, den 6. September 2023
(OR. en)

12327/23

SOC 569
EMPL 404
SAN 488

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines Mitglieds (Italien) des
Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines Mitglieds (Italien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 28. März 2023¹ Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der EU-OSHA für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat einen Vorschlag für einen für Italien zu besetzenden Posten vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).

Artikel 1

Die folgende Person wird für die Zeit bis zum 31. März 2027 zum Mitglied des Verwaltungsrates der EU-OSHA ernannt:

VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglied
Italien	Herr Marco LUPI

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
